DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 31/2023
27. September 2023

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal 2
- Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 17.05.2017 10
- Bebauungsplan 297A (5. Änd.) - Dasnöckel 11
- Bebauungsplan 782 (4. Änd.) – Gustav-Heimann-Straße/Westfalenweg 15
- Bekanntmachungen über Wegerechtsverfahren 19
- Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufrechts beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz gem. § 31 Denkmalschutzgesetz NRW – Allgemeinverfügung 23
- Öffentliche Zustellungen 25

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)
vom: 14.09.2023

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 04.2022 (GV. NRW S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW S. 348) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes

(1) Die Straßenreinigung, der Winterdienst und der Fuhrpark der Stadt Wuppertal werden als ein organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der Betrieb kann auch alle sonstigen, die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen.

(2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal" (ESW).

§ 2 Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschl. evtl. Vertreter,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die
- Deckung des Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 3 Betriebsausschuss

(1) Die Aufgabe des Betriebsausschusses kann von einem anderen Ratsausschuss wahrgenommen werden.
(2) Wird ein eigener Betriebsausschuss gebildet, besteht dieser aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich kann der Rat der Stadt beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Betriebsausschuss in Anwendung der §§ 58 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 4 GO NRW bestellen.

(3) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet. über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über

- den Abschluss von Verträgen im Wert von über 150.000,00 Euro,
- die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
- Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000,00 Euro,
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,
- den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin entsprechend § 2 Abs. 4 EigVO NRW.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend der Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes (gem. § 11 Abs. 3).

§ 5 Oberbürgermeister/in, Beigeordnete/r

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.

(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiter/innen des Betriebes.

(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er/sie die ihm/ihr nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

(5) Der Leiter/die Leiterin des für den ESW zuständigen Geschäftsbereichs vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben aus Gesetz und dieser Satzung und insbesondere gemäß § 2 Abs. 4 EigVO NRW. Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat ihn/sie über die wichtigsten Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Er/sie ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.

(6) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterzeichnet gemeinsam mit der Betriebsleitung Verträge im Wert von über 150.000,00 Euro.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.. Die Betriebsleiter/innen sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Leiter/die Leiterin des zuständigen Geschäftsbereichs.

(2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, regelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entsprechend § 2 Abs. 4 EigVO mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

(3) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem/der zuständigen Geschäftsbereichsleiter/in die Sitzungen des Betriebsausschusses vor. Näheres bestimmt § 7.

(6) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt werden soll, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.

§ 7 Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsbereichsleitung

(1) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Rates im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter/in vor.

(2) Die Betriebsleitung hat die/den Geschäftsbereichsleiter/in über alle wichtigen Angelegenheiten der Straßenreinigung Wuppertal rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus kann die Straßenreinigung Wuppertal in das Berichtswesen und das Controlling der Stadt Wuppertal eingebunden werden.

(3) Die/Der Geschäftsbereichsleiter/in achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den sonstigen Zielen der Stadt Wuppertal steht und dass die Belange der Straßenreinigung Wuppertal und anderen Teilen der Stadtverwaltung gegeneinander abgewogen werden.

(4) Die/Der Geschäftsbereichsleiter/in kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit Weisungen erteilen. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung nimmt die Betriebsleitung an den regelmäßigen Besprechungen des Geschäftsbereichs teil.

§ 8 Vertretung nach außen

(1) In Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses unterliegen, wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ ohne Zusatz.

(3) Andere Dienstkräfte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder seinem/ihrer Vertreter/in und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 9 Wirtschaftsführung

(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.

(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

(4) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(5) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.

(6) Das Stammkapital des Betriebes ist 5.000.000,00 Euro.

§ 10 Grundsatz für die Auftragsvergabe

Der Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 26 KomHVO zu beachten.

§ 11 Bezug interner Dienstleistungen

Werden vom Betrieb externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städt. Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter der Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Für den Betrieb wird vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, der Stellenübersicht und der 5-jährigen Finanzplanung, erstellt.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung aufzustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer/der Kämmerin und dem/der Geschäftsbereichsleiter/in des für den ESW zuständigen Geschäftsbereichs rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000,00 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt.

(4) Ausgaben für sachlich eng zusammenhängende Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit der Planansätze vorsehen, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.

(5) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, 100.000,00 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der/die in Abstimmung mit dem Kämmerer/der Kämmerin entscheidet.

§ 13 Berichtspflichten

(1) Der Jahresabschluss der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und dem Kämmerer/der Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.

(3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und dem Kämmerer/der Kämmerin zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Benehmen mit dem Kämmerer/der Kämmerin in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.

(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung – dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

§ 14 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Betriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin durch Dienstanweisung.

§ 15 Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 16 Frauenförderung

Der Eigenbetrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan, LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung ESW vom 16.10.2005, in der Fassung der 4. Änderung vom 22.07.2021, außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind
 und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.09.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.09.2023
Gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 17.05.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 05.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW auf der Seite der Stadt Wuppertal (www.wuppertal.de) in einer digitalen Ausgabe des „Stadtboten“ bereitgestellt, soweit nicht durch Landes- oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 05.09.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

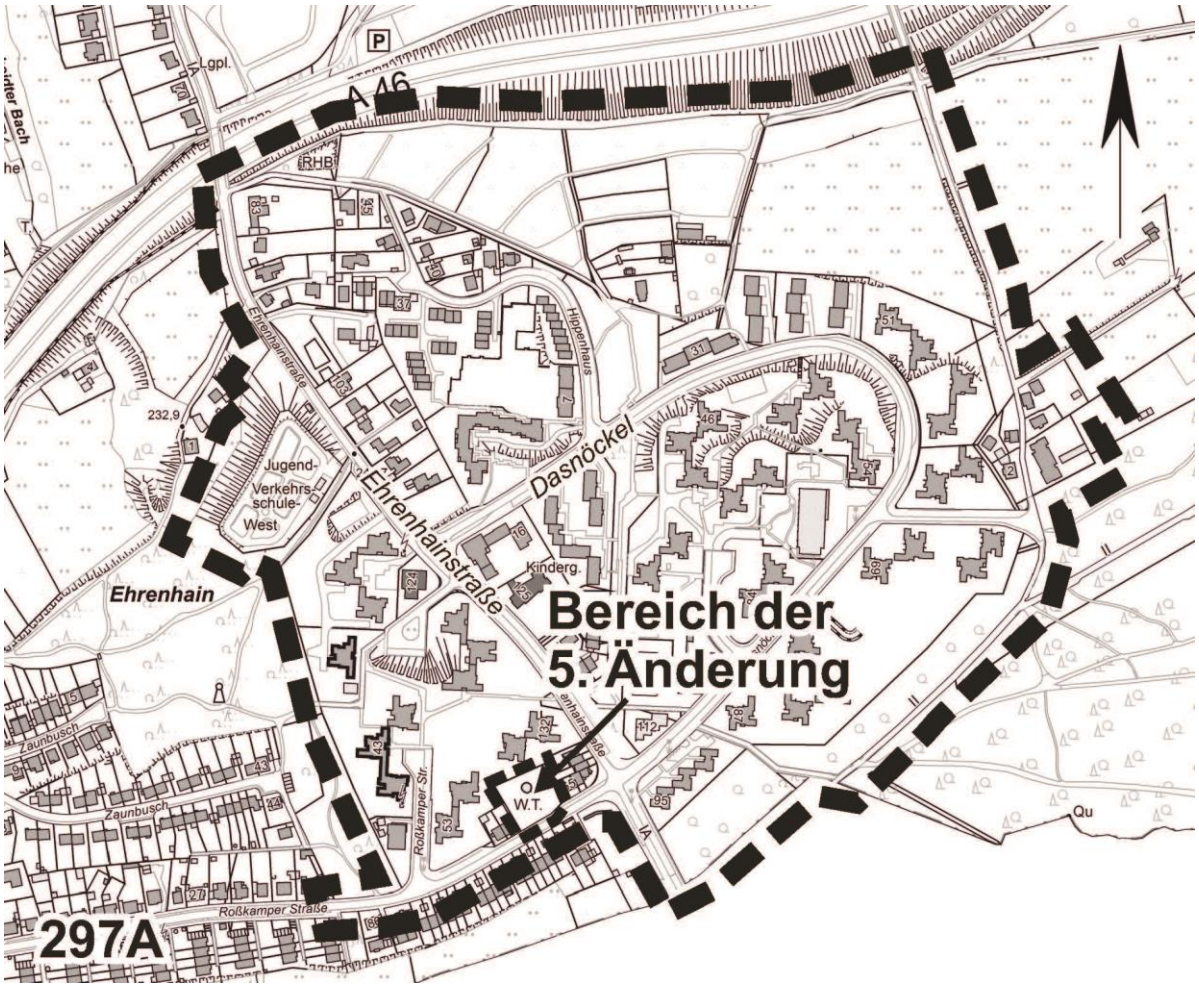
Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 297A (5. Änd) – Dasnöckel (mit Flächennutzungsplanberichtigung 146B)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 297A – Dasnöckel – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.

2. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes 297A – Dasnöckel – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Planungsziel:
Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung und den Umbau eines Wasserturmes in eine Kindertagesstätte

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Montag – Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 184) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 490) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene.

Wuppertal, den 19.09.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 782 (4. Änd) – Gustav-Heinemann-Straße/Westfalenweg

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans gefasst:

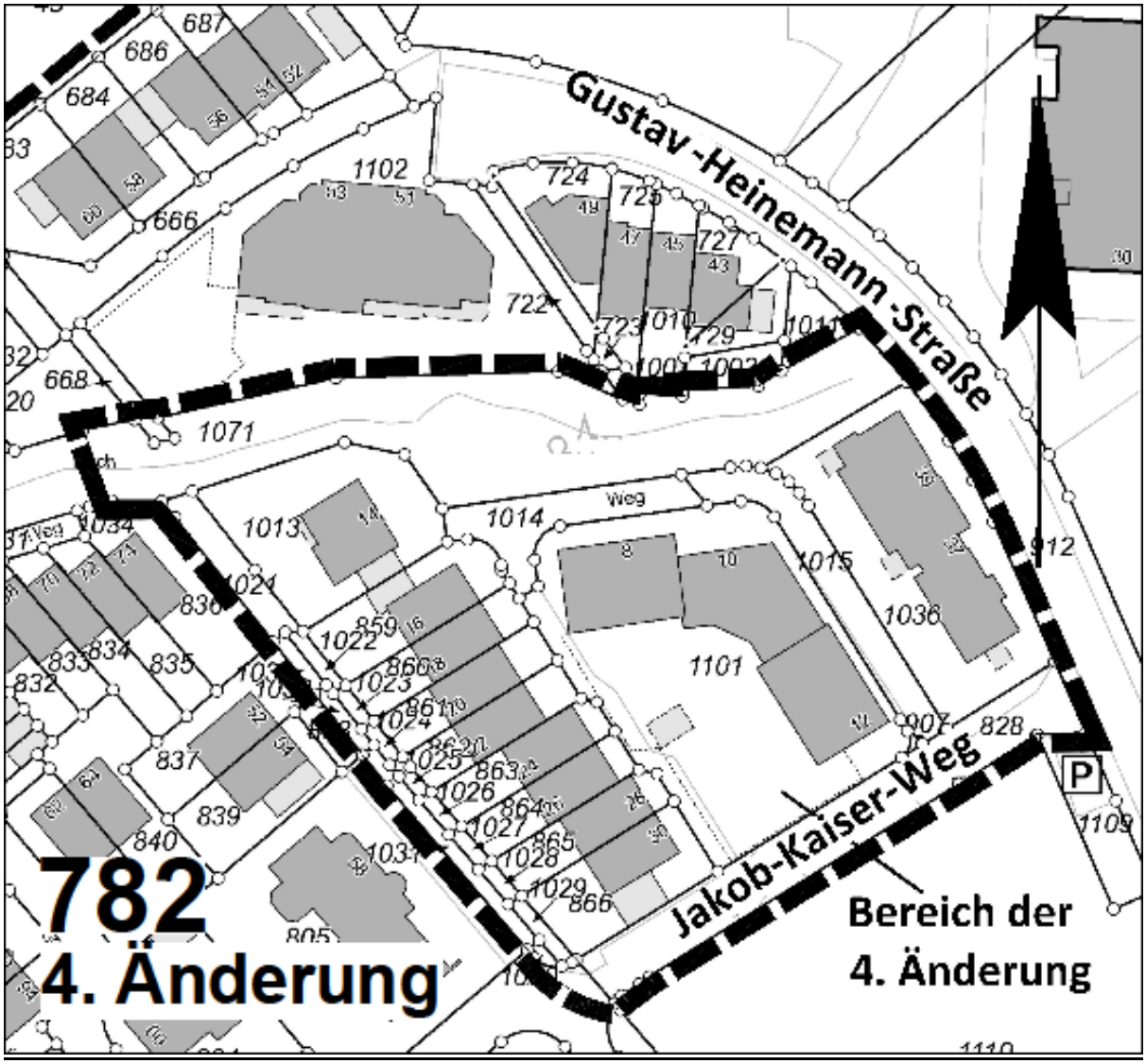
1. Der Änderungsbereich umfasst den Bereich nördlich des Jakob-Kaiser-Wegs bis einschließlich des Gewässers Honsbuschsiefen mit Teichanlage, begrenzt durch die Gustav-Heinemann-Straße im Osten und der Bebauung Jakob-Kaiser-Weg 52-56 im Westen.

2. Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplan 782 – Gustav-Heinemann-Straße/Westfalenweg – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.

3. Die Aufhebung des Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans 782 – Gustav-Heinemann-Straße/Westfalenweg – vom 28.11.1988 (VO/1681/88) wird beschlossen

4. Die Aufhebung des Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses der Flächennutzungsplanänderung Nr. 782 – Gustav-Heinemann-Straße/Westfalenweg – vom 28.11.1988 (VO/1681/88) wird beschlossen.

5. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen



Planungsziel:

Anpassung des Planungsrechts an den Bestand

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 31.08.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 14.09.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung werden mit Wirkung zum 01.10.2023 folgende Wegerechtsverfahren verfügt:

Widmung:

- der Straße **: Willy-Brandt-Platz**

- für den Bereich **: der Bereich zwischen Friedrichstraße und westliche Grundstücksgrenze bei Hausnummer 17 (Gemarkung Elberfeld, Flur 133, Flurstück 217)**

Die Widmung der Fläche auf der Friedrichstraße entspricht der Festsetzung des Bebauungsplanes 787.

Die Tiefgaragenzufahrt wird für LKWs bis zu einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen in der Zeit von Mo-Fr. 11.00-19.00 Uhr und Sa 10.00-19.00 Uhr beschränkt.

Widmung:

- der Straße **: Willy-Brandt-Platz**

- für den Bereich **: der westlich gelegene Vorplatz vor dem Verwaltungsgebäude Elberfeld (Gemarkung Elberfeld, Flur 133, Flurstück 84/33)**

Der Gemeingebrauch wird auf Ladegeschäfte mit Fahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht in der Zeit von: Montag bis Freitag bis 11 Uhr und ab 19 Uhr und samstags bis 10 Uhr, sowie auf den Radverkehr von 21 Uhr bis 09 Uhr beschränkt.

Weiter wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr zeitlich unbegrenzt beschränkt.

Widmung:

- der Straße **: Nützenberger Straße**

- für den Bereich **: Verbindungsweg zwischen der Nützenberger Straße südwestlich führend bis zur Sauerbruchstraße (Gemarkung Elberfeld, Flur 407, Flurstück 610)**

Die genannte Fläche wird uneingeschränkt als öffentliche Straße gewidmet.

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des Bebauungsplanes 387.

Widmung:

- der Straße **: Bernhard-Letterhaus-Straße**

- für den Bereich **: Fläche der Bernhard-Letterhaus-Straße vor Hausnummer 3, westlich vom anliegenden Parkhaus (Gemarkung Barmen, Flur 292, Flurstück 92)**

Die genannte Fläche wird uneingeschränkt als öffentliche Straße gewidmet.

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des Bebauungsplanes 135 A.

Widmung:

- der Straße **: Berliner Platz**

- für den Bereich **: Gemarkung Barmen, Flur 149, Flurstück 117**

Die genannte Fläche wird als Fußgängerzone gewidmet. Der Gemeingebrauch wird auf Fußgängerverkehr und für Marktbeschicker mit Kraftfahrzeugen an Markttagen zur Zu- und Abfahrt beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die o.g. Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden.
Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

<table>
<tr><td>Wie?</td><td colspan="2">Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</td></tr>
<tr><td></td><td>Die Klage muss enthalten:

- Name der Person, die Klage erhebt

- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)

- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</td><td>Die Klage soll enthalten:

- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)

- Angaben zum Ziel der Klage

- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</td></tr>
<tr><td>Wann?</td><td colspan="2">Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</td></tr>
<tr><td>Wo?</td><td colspan="2">Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</td></tr>
</table>

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie

letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Pläne, aus denen die Lage der Wegeflächen der Widmung oder Einziehung ersichtlich sind, können bei der Dienststelle -Ressort 104 - Straßen und Verkehr -, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
(montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr), im Raum C-486 eingesehen werden.

Wuppertal, 09.2023

Der Oberbürgermeister
I. V.

gez. Meyer Beigeordneter

2.) 104.1 z.K.
3.) 104 RL z.K.
4.) z.Vg. Widmungen

Allgemeinverfügung:

Auf Grund § 31 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) vom 13.04.2022, seit dem 01.06.2022 in Kraft, in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.06.2022 (Az. 52-21-32) erlässt die Stadt Wuppertal (Beschluss des Rates der Stadt vom 05.09.2023) folgende Allgemeinverfügung:

Das der Stadt Wuppertal zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, wird bis auf Widerruf nicht ausgeübt.

Die Stadt Wuppertal erklärt gemäß § 31 DSchG NRW:

I. Die Stadt Wuppertal wird das ihr in § 31 DSchG NRW eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, insofern es sich hierbei um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsgesetz handelt.
II. Diese Allgemeinverfügung lässt die Pflicht der Stadt Wuppertal zur Ausstellung eines Negativattests bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz entfallen.
III. Die Stadt Wuppertal behält sich hiermit ausdrücklich vor, den zuvor genannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.
IV. Bei Verkauf von 100% der Anteile nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist die Ausstellung eines Negativattests erforderlich.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.*

	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. *Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss*.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Wuppertal, den 22.09.2023

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO